

Kooperationsvereinbarung über die Errichtung von Ladeinfrastruktur für Elektrofahrzeuge

zwischen

Gemeinde Barleben

Ernst-Thälmann-Str.22, 39179 Barleben

nachfolgend "Gemeinde" genannt

und

Avacon AG

Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

beide zusammen nachfolgend kurz „Partner“ oder „Parteien“ genannt

Präambel

Mit der Verabschiedung des Gesetzes zur Bevorrechtigung der Verwendung elektrisch betriebener Fahrzeuge (Elektromobilitätsgesetz – EmoG) hat die Bundesregierung am 12.06.2015 eine rechtliche Grundlage für elektrisch betriebene Fahrzeuge im öffentlichen Verkehr geschaffen.

Durch das EmoG ist es möglich, dass die Kommunen diese Fahrzeuge im Straßenverkehr privilegiert behandelt. Dazu gehört

- für Elektrofahrzeuge besondere Parkplätze an Ladestationen im öffentlichen Raum zu reservieren,
- Parkgebühren für diese Fahrzeuge zu reduzieren oder zu erlassen und
- Elektrofahrzeuge von bestimmten Zufahrtsbeschränkungen auszunehmen, die zum Beispiel aus Gründen des Schutzes vor Lärm und Abgasen angeordnet werden.

Avacon und die Gemeinde möchten ihren Anteil zur nachhaltigen Umsetzung des EmoG leisten und elektrisch betriebene Fahrzeuge fördern, um zur Verringerung insbesondere klima- und umweltschädlicher Auswirkungen aus dem motorisierten Individualverkehr beizutragen.

§ 1 Kooperationsgegenstand

Gegenstand dieser Kooperation ist der Aufbau und Betrieb von LIS in der Gemeinde durch Avacon an dem gemeinsam ausgewählten Standort (Anlage 1). Diesen stellt die Gemeinde zur Nutzungsüberlassung hiermit kostenfrei zur Verfügung und widmet die Parkfläche in einen Sonderparkplatz für Elektrofahrzeuge um. Der Bildschirm der Ladesäule (Anlage 2) dient als digitale Werbefläche und wird zu Werbezwecken durch Avacon regional oder überregional vermarktet.

§ 2 Rechte und Pflichten der Avacon

(1) Avacon

- a. errichtet und betreibt die in Anlage 2 bezeichnete Ladeinfrastruktur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik unter Beachtung der jeweils gültigen gesetzlichen Arbeits-, Unfallverhütungs- und Umweltschutzbestimmungen sowie der Pflichten aus der Ladesäulenverordnung (LSV).
- b. ist berechtigt, sich zur Erfüllung der ihr obliegenden Pflichten, insbesondere zur Vermarktung der digitalen Werbefläche, sowie zur Ausübung ihrer Rechte, Dritter zu bedienen, ohne dass es einer vorherigen Ankündigung bedarf. Sie hat in diesem Fall dem Dritten alle Verpflichtungen aufzuerlegen und deren Einhaltung sicherzustellen, die sie selbst gegenüber der Gemeinde übernommen hat. Die Haftung für Erfüllungsgehilfen richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- c. stimmt den Anlieferungszeitpunkt sowie den Zeitpunkt für die Installation und die Inbetriebnahme der Ladestation mit der Gemeinde ab.
- d. führt eine bedarfsgerechte Entstörung und Störungsbehebung der Ladestation durch. Schäden durch Dritte werden durch die Avacon behoben.
- e. sorgt für einen diskriminierungsfreien Zugang zur Ladestation für Nutzer von Elektrofahrzeugen.
- f. hat, ebenso wie Unternehmen, die gem. §15 AktG mit Avacon verbunden sind, das Recht, diese Kooperation als Referenz zu veröffentlichen.

(2) Die Strombeschaffung – vornehmlich aus erneuerbarer Energie - und der Stromvertrieb erfolgen auf eigene Rechnung und in eigener Verantwortung eines von Avacon beauftragten Dritten.

(3) Nach Beendigung der Kooperation wird Avacon die Ladestation auf eigene Kosten zurückbauen.

§ 3 Rechte und Pflichten der Gemeinde

(1) Die Gemeinde

- a. sorgt dafür, dass der Installation, der Inbetriebnahme und dem Betrieb der Ladestation keine Rechte Dritter (z.B. des Grundstückseigentümers oder Rechte anderer Mieter/Pächter) entgegenstehen.
- b. ermöglicht Avacon den ungehinderten Zutritt zum Aufstellungsort zum Anlieferungs- und Aufstelltermin.
- c. ermöglicht Avacon den ungehinderten Zutritt zur Ladestation/Zähleranschlusssäule zum Zwecke der Ablesung, Inspektion, Wartung und der sonstigen zur Erfüllung dieser Vereinbarung erforderlichen Zwecke.
- d. richtet für die Laufzeit der Vereinbarung an der angrenzenden Parkfläche am Aufstellungsort für jeden Ladepunkt einen Sonderparkplatz für Elektrofahrzeuge ein und stellt sicher, dass die/der Ladepunkt(e) jederzeit für Elektromobile erreichbar sind/ist.
- e. sichert für die Laufzeit der Vereinbarung die Verkehrssicherungs- und Räumungspflicht an der angrenzenden Parkfläche ab.

§ 4 Werbung

- (1) Die Ladestation mit Bildschirm wird zu Werbezwecken genutzt. Die Rechte zur Vermarktung der Werbefläche und zur Weitergabe der Vermarktung an Dritte stehen Avacon zu.
- (2) Avacon sichert zu, vorwiegend Werbung lokaler Gewerbebetriebe zu vermarkten, sofern eine entsprechende Nachfrage besteht.
- (3) Die Werbung auf der Ladestation darf generell nicht
 - a. die Menschenwürde verletzen,
 - b. Diskriminierungen aufgrund von Geschlecht, Rasse oder ethnischer Herkunft, Staatsangehörigkeit, Religion oder Glauben, Alter oder sexueller Orientierung beinhalten oder fördern,
 - c. Irreführen oder den Interessen der Verbraucher schaden,
 - d. Verhaltensweisen fördern, die die Gesundheit oder Sicherheit sowie in hohem Maß den Schutz der Umwelt gefährden. Zu beachten sind insbesondere die Jugendschutzgesetze, die Vorschriften über das Verbot der Tabakwerbung im vorläufigen Tabakgesetz sowie die Werbebeschränkungen für Medikamente und Heilmittel im Heilmittelwerbegezet, sowie alle weiteren gesetzlichen Schutzrechte.

- (4) Avacon ist berechtigt, bestimmte Werbetreibende und/oder Branchen und/oder Inhalte vom Recht zur Werbung auf dem Bildschirm der Werbefläche auszuschließen, wenn deren Inhalt gegen Gesetze oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Inhalt vom Deutschen Werberat in einem Beschwerdeverfahren beanstandet wurde oder deren Veröffentlichung für Avacon wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form unzumutbar oder mit ihren ethisch-moralischen Grundätzen nicht vereinbar ist.
- (5) Erlöse, die aus dem Betrieb der Ladestation durch Avacon, etwa aus zuvor beschriebenen Werbezwecken, generiert werden, stehen Avacon zu.

§ 5 Laufzeit der Vereinbarung / Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Sie kann von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Die Kündigungsmöglichkeit für die Gemeinde besteht erstmalig zum Avacon ist zur jährlichen Kündigung berechtigt.
- (2) Im Übrigen bleibt das Recht der Partner zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde im Sinne des BGB unberührt. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6 Haftung

- (1) Haftungsverpflichtungen, die sich aus dem Betrieb oder der Eigentümerstellung der Ladestationen ergeben, obliegen Avacon. In Bezug auf solche Haftungsverpflichtungen stellt Avacon die Gemeinde vollumfänglich von jedweder Haftung frei.
- (2) Die Haftung der Parteien untereinander richtet sich soweit in dieser Vereinbarung nicht anderes geregelt nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 7 Datenschutz

Avacon ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz (BDSG) zu beachten und die geltenden IT-sicherheitsrechtlichen Anforderungen einzuhalten.

§ 8 Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort ist der nach Anlage 1 vereinbarte Aufstellstandort.
- (2) Gerichtsstand für beide Parteien ist der Sitz von Avacon.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Avacon ist berechtigt, diese Vereinbarung auf ein mit ihr im Sinne der §§ 15ff. Aktiengesetz verbundenes Unternehmen zu übertragen, ohne dass es der Zustimmung der Gemeinde bedarf.
- (2) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
- (3) Sollten vorhandene oder zukünftig ergänzte Bestimmungen diese Vereinbarung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien sind sich einig, diese durch eine dem wirtschaftlichen Zweck der vereinbarten Bestimmung an der nächsten kommenden Bestimmung zu ersetzen.

§ 10 Die nachstehenden Anlagen sind wesentliche Bestandteile dieser Vereinbarung:

Anlage 1: Informationen zum Aufstellungsort / zu den Aufstellungsorten

Anlage 2: Spezifikation der Ladestation für Elektrofahrzeuge

Barleben, den

Helmstedt, den

Gemeinde

Avacon AG

Anlage 1: Informationen zum Aufstellungsort

Allgemeine Angaben zum Aufstellungsort der Ladestation.

Adressdaten: Straße, Hausnummer: Standortzusatz: PLZ, Ort	Breiteweg 50 / Richtung Parkplatz 39179 Barleben
---	---

Anlage 2: SPEZIFIKATION DER LADESTATION FÜR ELEKTROFAHRZEUGE

Bild	
Leistungsmerkmale Bedienung Bildschirm Ladevorgänge Ladeanschlüsse	- Tageslichttauglicher, kapazitiver Touchmonitor mit mehrsprachiger Benutzerführung - 46“-Display, Bildfläche: 572x1.018 mm, Auflösung: 1080x1920 (Full-HD) - Lademodus nach IEC 61851 „Mode 3“, dynamische Ladestromregulierung, - Zwei Ladeanschlüsse: 2x IEC 62196 Typ 2, max. 22 kW
Mechanische Ausführung Gehäuse Abmessungen Gewicht Montage Anschluss	- Edelstahl und Aluminium - 880x2105x194 mm - 180 kg - Standmontage auf Betonfundament - bis zu 4 x 35 qmm

Elektrische Ausführung Strommessung Sicherheit Schutzklasse Schutzart	- MID-konformer Stromzähler je Ladeanschluss mit Erfassung der Wirkleistung - Leitungs- und Überspannungsschutz RCD Typ B - 1 - IP44
Konnektivität Überwachung Statistik Smart Grid Externe IT-Systeme	- Zentrales Management- u. Überwachungssystem, Fernauslesbarkeit über Webservices - Zentrale Auswertung der Stationsnutzung (Ladezyklen, Strommengen, Kundendaten) - Netzabhängiges Lastmanagement, für Smart Grid u. Vehicle to Grid - Anbindung über UMTS oder W-LAN